



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

### Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 22. November 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : UR

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Alexandra Planzer, Amt für Gesundheit

Telefon : 041 875 23 29

E-Mail : [alexandra.planzer@ur.ch](mailto:alexandra.planzer@ur.ch)

Datum : 7. November 2022

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	3
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b> _____	4
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b> _____	5
<b>Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</b> _____	6
<b>Unser Fazit</b> _____	8
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b> _____	9

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
UR	<p>Fehlende Bestimmungen zu BV Art. 41 Abs.1 Best.g</p> <p>Der Regierungsrat bedauert es, dass im vorliegenden Entwurf keine Bestimmung zu dem in der Volksabstimmung ebenfalls angenommenen Artikel BV 41 Abs. 1 Bst.g zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendliche aufgenommen wurde. Um konkrete Massnahmen auf kantonaler und nationaler Ebene ableiten zu können, wäre eine Konkretisierung des genannten Artikels im Gesetz wünschenswert.</p>
UR	<p>Zusatzbemerkung zu Lücke Testkäufe für Onlineverkäufe an Minderjährige:</p> <p>Die Vollzugspraxis der letzten Jahre hat auch gezeigt, dass die Kantone bei einem weiteren aktuellen Thema im Bereich Jugendschutz nur ungenügende gesetzliche Grundlagen haben: Dies betrifft den Online-Handel von Tabak- und Nikotinprodukten. Zwar ist Art. 21 des Gesetzes, das Verkaufsverbot an Minderjährige auch auf den Onlinehandel anwendbar, jedoch sind die aktuellen Bestimmungen für Testkäufe, wie sie in Art. 22 vorgesehen sind für Testkäufe über das Internet nicht geeignet, da sie die Anonymität der Testkäuferinnen und Testkäufer verlangen. Diese Hürden stellen die Kantone beim Vollzug vor Schwierigkeiten. Zudem ist es wie im Bereich der Kontrolle der Werbeverbote im Internet nicht möglich, die Kompetenzen innerhalb der Kantonsgrenzen klar zu definieren, da der Onlinehandel nicht kantonal, sondern national oder sogar international organisiert ist.</p> <p>Der Regierungsrat legt daher dem Bundesrat nahe, diese für den Jugendschutz wichtige Thematik nochmals zu prüfen und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit mit dem Onlinehandel der Jugendschutz nicht untergraben wird.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")**

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
UR	1.4	<p>BV 41 Abs. 1 Bst. g Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Bund und Kantone</p> <p>Der Regierungsrat bedauert, dass der Bund im vorliegenden Entwurf des TabPG keine Präzisierung des neuen Artikels 41 BV vorgenommen hat. Damit die aktuell in der Botschaft beschriebenen Aktivitäten und Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen eine verbindliche und gemeinsame Grundlage haben, wäre es wichtig, diese auch auf Gesetzesebene zu präzisieren.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
UR	18 Abs.1 Bst. e	Aus Präventionssicht und insbesondere auch aus Gründen der einfacheren Vollziehbarkeit der Kontrollen wäre es wünschenswert, das Brandstretching (Verwendung von Tabakproduktmarken für andere Produkte-Linien) noch konkreter zu regeln. Die Unterscheidung, wann ein Produktname nur zu Werbezwecken und wann als "Marke" auf einem Gegenstand ist, scheint eher schwierig vorzunehmen und könnte beim Vollzug Probleme bereiten bzw. für die Industrie Schlupflöcher zur Umgehung der Verbote bieten.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<b>Unser Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung